

An die Jägerinnen und Jäger
im Kanton Uri

Altdorf, im Juni 2018

Jagdpatentausgabe 2018

Sehr geehrte Jägerinnen und Jäger

Nun können Sie das Jagdpatent für die Jagdsaison 2018 lösen. Sie haben folgende zwei Möglichkeiten das Jagdpatent zu beziehen:

1. Schriftliche Bestellung

Schicken Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular «*Bestellung Jagdpatent für die Jagdsaison 2018*» und allenfalls das Formular «*Meldung der Standorte und der Bauten für die Passjagd 2018/2019*» an die Standeskanzlei Uri, Rathaus, 6460 Altdorf.

Jägerinnen und Jäger, die das erste Mal im Kanton Uri das Jagdpatent lösen, legen zusätzlich ihren Jagdfähigkeitsausweis bei. Falls Sie eine eigene Privat-Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, benötigen wir eine Kopie dieses Versicherungsnachweises.

Ihre Bestellung muss bis **spätestens Dienstag, 14. August 2018, bei der Standeskanzlei Uri eintreffen**. Später eintreffende Bestellungen können nur berücksichtigt werden, sofern die gesuchstellende Person einen wichtigen Grund geltend macht und glaubhaft belegt. Allfällige Änderungen des Patents nach Ablauf der Ausgabefrist sind nicht möglich.

Das Patent mit allen Jagdunterlagen werden wir Ihnen rechtzeitig mit Rechnung und Einzahlungsschein per Post zustellen.

2. Bezug am Schalter

Die Bestellung kann jederzeit (spätestens bis am 14. August 2018, 17.00 Uhr) am Schalter abgegeben werden. Je nach Wunsch, kann das Patent am nächsten Tag abgeholt und bezahlt werden oder es wird Ihnen mit Rechnung zugestellt. (Patentausgabe vom 30. Juli - 14. August 2018, nachmittags).

Kennzeichnung der Motorfahrzeuge

Die Karten für die Kennzeichnung der Motorfahrzeuge werden bei Bedarf auf der Standeskanzlei abgegeben.

Jagdhunde und/oder Schweisshunde

Falls Sie den Jagd- und/oder Schweisshund mit auf die Jagd nehmen, benötigen Sie für jeden Hund einen Hunderausweis. Dieser ist von der Standeskanzlei Uri abzustempeln. Für jeden neuen Jagdhund sind zudem ein Foto und die Impfkarte notwendig.

Die Jägerin, der Jäger muss das Patent mit dem Vermerk "Zuschlag Hund" resp. "Zuschlag Schweisshund" und den abgestempelten Hunderausweis bei einer Kontrolle durch die Wildhut vorweisen können.

Wahl der Region für die Hirschnachjagd 2018

Jede Jägerin, jeder Jäger muss beim Lösen des Jagdpatents angeben, in welcher Region sie/er beabsichtigt, die Nachjagd auszuüben. Ebenfalls muss diese Regionenwahl für die Nachjagd auf der Abschusskarte eingetragen werden. Diese Wahl ist verbindlich, d.h. die Jägerin, der Jäger darf nur in der gewählten Region die Nachjagd betreiben. Falls in der gewählten Region keine Nachjagd durchgeführt wird, muss auf die Nachjagd verzichtet werden. Ebenfalls auf die Nachjagd muss verzichten, wer beim Lösen des Jagdpatents keine Region ausgewählt hat.

Falls nach ein bis zwei Nachjagdtagen die Sollzahlen nicht erreicht sind, wird allenfalls die Regionenbeschränkung für die Nachjagd aufgehoben. Dies wird mit einer SMS-Mitteilung geschehen (Bestellung SMS-Dienst siehe beiliegender Brief Jagdverwaltung).

Die Verfügungen *Jagdzeiten 2018/19* sowie *Jagdplanung 2018* sind im Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Juni 2018 publiziert worden.

Meldung der Standorte und der Bauten für die Passjagd 2018/2019

Zum Lösen der Passjagd geben die Jägerinnen und Jäger das beiliegende Formular ausgefüllt und persönlich unterschrieben ab. Daraus wird ersichtlich, wo die Passjagd ausgeübt wird. Die Unterschrift bezeugt, dass die Zustimmung des Eigentümers vorliegt.

Einschiessen der Jagdwaffen

Für die Jagd 2018 ist der Schiessnachweis erforderlich.

Konkret bedeutet dies:

- Jede Jägerin, jeder Jäger muss alle auf der Jagd geführten Waffen einschiessen.
- Die Jagdwaffen können auf allen anerkannten Schiessanlagen und auf den vom Amt für Forst und Jagd bewilligten Schiessplätzen eingeschossen werden.
- Die Jagdwaffen sind jedes Jahr im Zeitraum vom 1. August des Vorjahres bis zum 31. Juli des Jagdjahres einzuschießen.
- Es wird keine Schuss- und keine Trefferzahl vorgeschrieben. Jede Jägerin, jeder Jäger muss die Schiessfertigkeit selber bewerten und nötigenfalls fördern.
- Auf dem amtlichen Schiessnachweis sind die Waffenart, die Waffennummer, die besuchte Schiessanlage und das Einschiessdatum einzutragen. Der Nachweis ist von der Schiessaufsicht und vom Schützen oder von der Schützin zu unterschreiben.
- Beim Lösen des Jagdpatents bestätigt die Jägerin, der Jäger mit der Unterschrift, dass für die geführten Waffen die Schiesspflicht erfüllt ist.
- Die jagdberechtigten Personen haben den Kontrollschein während der Jagd mit sich zu führen und den Organen der Jagdaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

Waffenkontrollstellen

Neue, nicht geprüfte, abgeänderte oder wieder instand gestellte Waffen müssen auf ihre Jagdtauglichkeit überprüft werden (Art. 2 und 3 des Reglements über die Kontrolle und das Einschiessen von Jagdwaffen; RB 40.3154).

Die Sicherheitsdirektion Uri hat als Waffenkontrollstellen folgende Personen bezeichnet:

- Epp Bruno, Epp Sport, Gotthardstrasse 55, 6467 Schattdorf
- Schmid Beat, Schmid Sport & Jagd, Gotthardstrasse, 6493 Hospental
- von Mentlen Patrik, von Mentlen Waffen, Flüelerstrasse 72, 6460 Altdorf
- Felder Jagdhof, 6162 Entlebuch-Ebnet
- Waffen Ulrich, 6436 Ried-Muotathal

Für die Jagdwaffenkontrolle wurde eine Gebühr von Fr. 20.-- festgelegt.

Alle notwendigen Informationen (Formulare etc.) für die Jagd finden Sie auch auf der Homepage www.ur.ch, Pfad: Index, suchen, Jagd

Haftpflichtversicherung

Das eidgenössische Jagdgesetz und die kantonale Jagdverordnung schreiben vor, dass jede Jägerin, jeder Jäger eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. Franken abschliessen muss. In der normalen Privat-Haftpflichtversicherung ist der Versicherungsschutz für die Jagd nicht eingeschlossen. Selbstverständlich kann jede Jägerin, jeder Jäger eine eigene Privat-Jagd-Haftpflichtversicherung abschliessen. In diesem Falle muss eine Kopie des Versicherungsnachweises vorgelegt werden.

Der Urner Jägerverein und der Urschner Jägerverein haben für ihre Mitglieder bei den beiden Gesellschaften AXA-Winterthur und National eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Deckungssumme beträgt 5 Mio. Franken. Nichtmitglieder können diese Haftpflichtversicherung ebenfalls lösen. Mit der Bezahlung der Versicherungsprämie beim Patenterwerb ist die Jägerin, der Jäger für die Jagd 2018/2019 versichert.

Für die kommende Jagdzeit wünschen wir Ihnen "Waidmannsheil".

Freundliche Grüsse

Standeskanzlei Uri

sig.

Petra Gisler

Kopie an Amt für Forst und Jagd